

Solidarität als Recht

(Konferenzbeitrag Momentum10, Hallstatt)

Thesen:

1. Es kann ein **Recht auf Solidarität** geben. Dieses Recht würde sich allerdings nicht auf die subjektive Seite der Solidarität beziehen, auf Solidarität als Gefühl der Verbundenheit oder als Bewusstsein der Zusammengehörigkeit. Solidarität als Recht kann nur ein Recht in Bezug auf die objektive Seite der Solidarität sein, auf das Einstehen für andere Menschen, auf das Handeln im gemeinsamen oder fremden Interesse.
2. Ein allgemeines „Recht auf Solidarität“ ist wegen der Unschärfe des Begriffs „Solidarität“ wenig sinnvoll (jedoch nicht undenkbar). Die meisten Aspekte eines solchen Rechts dürften aber mit den **Garantien von Sozialstaatlichkeit und sozialen Grundrechten** abgedeckt sein. Im der österreichischen Verfassung fehlen solche Garantien, wenn auch die theoretischen und politischen Einwände dagegen beseitigt zu sein scheinen.
3. Ein Grundrecht auf Solidarität (Sozialstaat und soziale Grundrechte) sollte nicht bloß als Ergebnis einer Einigung der über eine 2/3-Mehrheit im Nationalrat verfügenden Parteien eingeführt werden. Wie weit Solidarität in Österreich gehen soll, wäre nur durch eine **breite öffentliche Diskussion** zu bestimmen. Es geht um grundlegende Fragen unseres Selbstverständnisses als staatliche Gemeinschaft.

1. Einleitung: Solidarität als Recht

Auf den ersten Blick mag ein „Recht auf Solidarität“ als genau so abwegig oder sinnlos erscheinen wie ein Recht auf Freundschaft oder ein Recht auf Vertrauen. Würde Solidarität nämlich in subjektiver Weise verstanden als eine Haltung, als ein Gefühl der Verbundenheit oder als ein Bewusstsein der Zusammengehörigkeit, wäre die Einräumung eines Rechts in Bezug auf die innere Seite eines Menschen wirklich ein Unding.

Solidarität hat aber noch einen zweiten, objektiven Bedeutungsgehalt, Solidarität kann auch das aktive Einstehen für andere Menschen bezeichnen oder das Handeln in einem gemeinsamen oder fremden Interesse. Diese objektive Seite macht es möglich, Solidarität auch zum Gegenstand eines Rechts zu machen.

Es wäre also grundsätzlich denkbar, ein allgemeines „Recht auf Solidarität“ in der Verfassung zu verankern, wie es ein Recht auf Schutz des Eigentums oder auf Geheimhaltung von personenbezogenen Informationen gibt. Gegen ein solches Recht spricht meiner Meinung nach vor allem die begriffliche Unschärfe des Ausdrucks „Solidarität“, die Unklarheit, was unter solidarischem Handeln verstanden werden soll und was nicht.

Einigkeit scheint jedoch darüber zu bestehen, dass mit gesellschaftlicher Solidarität jedenfalls eine Ordnung erreicht werden soll, die als Sozialstaat bezeichnet werden kann. Eine solidarische Gemeinschaft sorgt sich um das Wohlergehen ihrer Mitglieder, um ihre Gesundheit, ihren Lebensstandard, die Möglichkeiten der Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Diese Bereiche solidarischen Schutzes werden – im internationalen Vergleich – im Allgemeinen durch die Verankerung von sozialen Grundrechten und eines Prinzips der Sozialstaatlichkeit in der Verfassung abgesichert. Die Verfassungen vieler demokratischer Länder enthalten verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte auf Bildung, Wohnung, Arbeit, Krankenversorgung oder die Absicherung eines Existenzminimums, bzw ein Staatsziel der Sozialstaatlichkeit. Österreich gehört nicht zu diesen Ländern.

2. Soziale Grundrechte in Österreich

Die österreichische Verfassung enthält keine sozialen Grundrechte und kein Staatsziel des Sozialstaates. Rechtsquellen von Grundrechten sind in Österreich einerseits das Staatsgrundgesetz von 1867, das vom Bundes-Verfassungsgesetzgeber im Jahr 1920 übernommen wurde, sowie die Europäische Menschenrechtskonvention, die seit 1958 in Verfassungsrang unmittelbar anwendbar ist. Beide Dokumente verbriefen eine Vielzahl liberaler Rechte, vom Recht auf Leben über das Recht auf persönliche Freiheit zu den Rechten auf Glaubens-, Meinungs-, und Berufsfreiheit, jedoch keine spezifisch sozialen Garantien.

Nun ist Sozialstaatlichkeit keine Erfindung der jüngeren Vergangenheit. Bereits die französische „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ von 1789 lässt sich verstehen als Verfassung einer nationalen Solidargemeinschaft. Sie beginnt mit den Sätzen: „Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es. Soziale Unterschiede dürfen nur im allgemeinen Nutzen begründet sein“ (Art 1) und setzt fort: „Der Zweck jeder politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unantastbaren Menschenrechte. Diese sind das Recht auf Freiheit, das Recht auf Eigentum, das Recht auf Sicherheit und das Recht auf Widerstand gegen Unterdrückung“ (Art 2). Hier stehen der allgemeine Nutzen und die unantastbaren Menschenrechte für eine Gesellschaft der Inklusion, die „nation“ gewährt den „citoyens“ Schutz („Sicherheit“). Gemäß Art 13 sind die Steuern von den Bürgern nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten aufzubringen.

Wiederin (Sozialstaatlichkeit im Spannungsfeld von Eigenverantwortung und Fürsorge, VVDStRL 64, 2005, 63) kommentiert diese Rechtslage: „Fügt man das Recht auf Sicherheit und die Pflicht zur Entrichtung von Abgaben zusammen, so ergibt sich folgender Grundsatz der Güterverteilung: Jeder hat die Pflicht, nach Maßgabe seiner Fähigkeiten zum Aufwand der Gemeinschaft beizutragen; und dieser Pflicht korrespondiert ein Recht auf Beistand der Gemeinschaft, soweit man des Schutzes bedarf. Den Verlauf der Grenze zwischen Freiheit und Sicherheit bestimmt das Gesetz, an dessen Verabschiedung alle Bürger ebenso mitwirken wie an der Bewilligung von Steuern. Die Konstruktion ist geschlossen und hält freies Handeln und sichere Existenz, Für-sich-selber-Haben und Miteinander-Teilen im Gleichgewicht. (...) Soziale Sicherheit ist demnach im Recht auf Sicherheit inkludiert. Die Erklärung verfasst die

Nation als Solidargemeinschaft, in der für die nötige existentielle Sicherheit aller nach dem Grundsatz ‚jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen‘ kollektive Vorsorge getroffen ist. (...) Die Erklärung konzipiert den Staat als universelle Sozialversicherung, in der unter Beteiligung aller in Selbstverwaltung entschieden wird, welche Risiken kollektiv und welche individuell bewältigt werden.“

Die soziale Aufgabe einer Verfassung geriet danach keineswegs in Vergessenheit. Als 1920 das Bundes-Verfassungsgesetz, die noch heute in Geltung stehende zentrale Urkunde des österreichischen Verfassungsrechts, beschlossen wurde, forderte die Sozialdemokratie die Berücksichtigung sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Rechte im Grundrechtskatalog, fand dabei aber nicht die Zustimmung der Christlich-Sozialen Partei. Auch in den letzten Jahrzehnten, bis zum Österreich Konvent 2003-05, wurden mehrere Anläufe unternommen, eine neue Zusammenfassung von Grundrechten zu formulieren, es scheiterte aber immer wieder am alten politischen Gegensatz zwischen links und rechts.

Die konservative Position gipfelte dabei in der Aussage, die Aufnahme sozialer Rechte in die Verfassung komme einer Gesamtänderung der Bundesverfassung gleich. Diese enthielte nämlich ein „liberales Prinzip“, das durch ein Zuviel an Sozialstaat eingeschränkt würde. Andere Stimmen gegen soziale Grundrechte bezweifelten deren Justiziabilität oder warnten vor zu hohen Kosten.

Die theoretische Diskussion hat sich nun in den letzten Jahren gewendet. Es herrscht in der neueren juristischen Literatur Einigkeit darüber, dass aus rechtstechnischer Sicht kein Unterschied zwischen Freiheitsrechten und sozialen Rechten besteht. Beide Arten von Grundrechten ließen sich mit demselben juristischen Instrumentarium anwenden, beide mit der gleichen Begrifflichkeit beschreiben. Im Folgenden seien die wichtigsten Stellungnahmen wiedergegeben:

„Sollen die Grundrechte einer gegebenen Verfassungsrechtsordnung den Menschen in seiner existenziellen Verfasstheit umfassend vor allen jenen Bedrohungen schützen, die seine menschliche Würde gefährden, ist ein Grundrechtskatalog unvollständig, der nicht auch grundlegende soziale Ansprüche gewährt“. (Berka, Die Grundrechte, 1999, Rz 1043)

„Wie liberale Grundrechte enthalten die Gesetzesvorbehalte für soziale grundrechtliche Gewährleistungspflichten zwar Determinanten (‚Schrankenschranken‘) für den Gesetzgeber bei der Ausgestaltung und

Beschränkung der Grundrechte. Genauso gilt aber, dass auch soziale Grundrechte nur einen verfassungsrechtlichen Rahmen vorgeben und insoweit dem Gesetzgeber einen bei grundrechtlichen Gewährleistungspflichten typischerweise weiten Gestaltungsspielraum belassen. Im Rahmen dieses Gestaltungsspielraums ist die Frage der konkreten Festlegung sozialer, wirtschaftlicher oder kultureller Standards dann Sache der demokratisch legitimierten Mehrheit, also eine politische Entscheidung. Soziale Grundrechte determinieren die demokratische Mehrheit nicht mehr und nicht weniger, als liberale Grundrechte dies tun. (...) Rechtspolitisch betrachtet besteht daher kein aus der dogmatischen Struktur derartiger Grundrechte folgendes Hindernis, auch soziale Grundrechte im hier zugrunde gelegten Sinn als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte des Einzelnen in die innerstaatliche Verfassung aufzunehmen.“ (Holoubek, Zur Struktur sozialer Grundrechte, FS Öhlinger, 2004)

„Forderungen in Gesellschaft und Politik nach sozialstaatlichen Gewährleistungen in Form von sozialen Grundrechten haben nachhaltiges Gewicht und sind Teil der Dynamik der Grundrechtsreform. Sie liegen überdies in der Entwicklungslogik eines in Rechtsprechung und Lehre verbreiteten Grundrechtsverständnisses, welches Freiheiten mit staatlichen Garantie- und Schutzpflichten verbindet und in die Richtung von Leistungsansprüchen des Einzelnen gegenüber dem Staat weist.“ (Funk, Der Österreich-Konvent in der Halbzeit, JRP 2004)

„Grundsätzliche Hindernisse, die gegen die Verankerung sozialer Grundrechte sprechen, vermag ich nicht zu erkennen. Ich räume aber gerne ein, dass es ein Umsetzungsproblem gibt, das ihrer Wirksamkeit Grenzen setzt. Wie Grundrechte überhaupt, so sind auch soziale Grundrechte nur soviel wert wie ihre Entfaltung durch die Judikatur.“ (Wiederin, Soziale Grundrechte in Österreich, Kritik und Fortschritt im Rechtsstaat Bd 26, Aktuelle Fragen des Grundrechtsschutzes, 2005)

„Denkbar sind soziale Grundrechte als Einrichtungsgarantien, die einen Kernbestand des bestehenden Rechts vor Verschlechterungen schützen.“ (Öhlinger, Verfassungsrecht, 8. Aufl., 2009, Rz 701)

„Soziale Grundrechte können demnach mit der liberalen Grundausrichtung unserer Verfassung (insb auch den Wirtschaftsfreiheiten) jedenfalls in Einklang gebracht werden. Auch dem Argument, dass die Verankerung sozialer Grundrechte in der Verfassung schwierig ist, weil ihre tatsächliche Realisierung vom vorhandenen Budget abhängig ist, kann entgegengehalten werden, dass sich auch dieser Faktor im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung angemessen berücksichtigen lässt“. (Damjanovich, Soziale Grundrechte, in: Heissl (Hg), Handbuch Menschenrechte, 2009, 526; vgl zusammenfassend auch Grüner, Der verfassungsrechtliche Anspruch auf Gewährleistung des Existenzminimums, JRP 2009, 97)

Diese Übereinstimmung der Theorie ebnete auch den Weg zu politischen Kompromissen. Sowohl im Österreich-Konvent (2003-2005) als auch in der 2007 und 2008 tagenden, von ÖVP und SPÖ beschickten Expertinnen-Kommission wurden Grundrechts-Entwürfe erarbeitet, die soziale Grundrechte enthalten.

Im Abschlussbericht des für Grundrechte zuständigen Ausschuss 4 des Österreich-Konvents heißt es zu sozialen Grundrechten:

„6. Der Ausschuss 4 ist der Auffassung, dass eine künftige Bundesverfassung sozialstaatliche Gewährleistungen enthalten soll. Ein Rückschritt hinter die europäische Verfassungsentwicklung (derzeit noch in Form der EU-Grundrechte-Charta) sollte vermieden werden. Dazu kommt, dass nach herrschender, durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und staatlicher Gerichte geprägter Rechtsauffassung, in Abwehr-Grundrechten staatliche Schutz- und Gewährleistungspflichten eingeschlossen sind, durch welche die konfrontierende Gegenüberstellung von (klassischen) Abwehrrechten und (neuen) Leistungsansprüchen bereits nach geltender Verfassungsrechtssituation relativiert wird. Solche Ansprüche werden überdies durch Diskriminierungsverbote garantiert, die schon jetzt Bestandteil der Verfassung sind und weiter ausgebaut werden sollen, wobei darüber aus Zeitgründen noch nicht diskutiert werden konnte.

7. Der Ausschuss 4 ist weiters der Auffassung, dass sozial- und leistungsstaatliche Verfassungsgarantien in differenzierter und kombinierter Form eingeführt werden sollten. In Betracht kommen Staatszielbestimmungen – Gesetzgebungsaufträge – institutionelle Garantien – Grundrechte mit individuellem und kollekti-

vem Garantiegehalt. Ein künftiger Grundrechtskatalog sollte für sämtliche Möglichkeiten offen sein. Vorschläge für die konkrete Ausgestaltung wären in fortgesetzter Ausschussarbeit zu suchen. Ein solches Vorgehen würde allerdings einen politischen Grundkonsens in diese Richtung voraussetzen, der vom Ausschuss nicht erzeugt werden kann.

8. Entsprechend den Überlegungen und Vorschlägen von Univ.Prof. Dr. *Holoubek* tritt der Ausschuss 4 für eine möglichst konkrete Fassung sozial- und leistungsstaatlicher Verfassungsgarantien als Grundrechte „im technischen Sinne“ ein. Formulierungen wie ein „Recht auf Gesundheit“ sollten daher als ausschließliche Gewährleistungen vermieden und in genaue, rechtlich geschützte Positionen, z.B. ein Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge oder einen Anspruch auf medizinische Notfallversorgung übersetzt und durch diese ergänzt werden. Dabei wären ein allgemeines Missbrauchsverbot sowie Gesetzesvorbehalte vorzusehen, die den Staat davor schützen, zur Leistung von „Unerfüllbarem“ verpflichtet zu sein. Die Schranken wären jedoch so zu gestalten, dass Mindeststandards nicht unter Berufung auf nicht vorhandene Mittel unterschritten werden können.“

Der im Jänner 2008 akkordierte Entwurf einer Grundrechtscharta der oben genannten SPÖ-ÖVP-Kommission enthält ebenfalls ein Kapitel über soziale Grundrechte. Darin sind beispielsweise Rechte auf soziale Sicherheit (Sozialversicherung und Sozialhilfe), Gesundheitsschutz, Bildung, menschenwürdige Arbeitsbedingungen (Höchstarbeitszeit, Urlaub, Entlassungsschutz, betriebliche Mitbestimmung), kostenlose Arbeitsvermittlung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie und Zugang zu Leistungen im allgemeinen Interesse vorgesehen. Dieser Entwurf hat es allerdings ebenfalls nicht bis ins Parlament geschafft, sodass es derzeit völlig unklar ist, ob es in nächster Zeit zu einer Verankerung von sozialen Grundrechten in der österreichischen Verfassung kommen wird (von konservativer Seite diesbezüglich auch skeptisch Grabenwarter, ein Mitglied der Expertinnen-Kommission, in einem Gastbeitrag in der „Presse“ vom 6. September 2010).

3. Soziale Grundrechte in der EU

Die seit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 1. Dezember 2009 als europäisches Primärrecht geltende Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthält dagegen bereits in ihrer Präambel ein Bekenntnis zur Solidarität: „In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität“. Titel IV der Charta ist dann, unter der Überschrift „Solidarität“, einzelnen sozialen Rechten gewidmet:

„Artikel 27 Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihre Vertreter muss auf den geeigneten Ebenen eine rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung in den Fällen und unter den Voraussetzungen gewährleistet sein, die nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten vorgesehen sind.

Artikel 28 Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder ihre jeweiligen Organisationen haben nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten das Recht, Tarifverträge auf den geeigneten Ebenen auszuhandeln und zu schließen sowie bei Interessenkonflikten kollektive Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen, einschließlich Streiks, zu ergreifen.

Artikel 29 Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst

Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst.

Artikel 30 Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Anspruch auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung.

Artikel 31 Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen

(1) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige

Arbeitsbedingungen.

(2) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub.

Artikel 32 Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz

Kinderarbeit ist verboten. Unbeschadet günstigerer Vorschriften für Jugendliche und abgesehen von begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten. Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte.

Artikel 33 Familien- und Berufsleben

(1) Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz der Familie wird gewährleistet.

(2) Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jeder Mensch das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.

Artikel 34 Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung

(1) Die Union anerkennt und achtet das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

(2) Jeder Mensch, der in der Union seinen rechtmäßigen Wohnsitz hat und seinen Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die sozialen Vergünstigungen nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

(3) Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

Artikel 35 Gesundheitsschutz

Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Bei der Festlegung und Durchführung der Politik und Maßnahmen der Union in allen Bereichen wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.

Artikel 36 Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

Die Union anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Einklang mit den Verträgen geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern.

Artikel 37 Umweltschutz

Ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität müssen in die Politik der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden.

Artikel 38 Verbraucherschutz

Die Politik der Union stellt ein hohes Verbraucherschutzniveau sicher.“

Die praktische Bedeutung dieser sozialen Rechte ist aber möglicherweise eher gering. Die EU-Grundrechte sind zwar zum einen für die Union selbst verbindlich – der EU fehlen aber im Bereich der von den sozialen Rechten intendierten Sozialpolitik weitgehend die Kompetenzen. Zum anderen sind die Mitgliedstaaten nur

„bei der Durchführung des Rechts der Union“ (Art 51 Abs 1 der Charta) an die Grundrechtscharta gebunden. Wiederin meint deshalb: „Wo die Mitgliedstaaten entweder kein Unionsrecht durchführen oder außerhalb des Anwendungsbereichs des Gemeinschaftsrechts agieren, sind sie aller Bindungen durch die Charta ledig. So manches soziale Grundrecht läuft deswegen leer. Das gilt insbesondere für Leistungsrechte wie den unentgeltlichen Pflichtschulunterricht, bei engem Verständnis des Anwendungsbereichs auch für die unentgeltliche Arbeitsvermittlung und die ärztliche Versorgung. Auch im Kampf um Leistungen aus der nationalen Sozialversicherung und Sozialhilfe können sich die Unionsbürger nicht auf die Charta berufen, weil Art 34 Abs 1 und 3 GRC nur die Union adressiert.“ (Wiederin, Soziale Grundrechte in der Europäischen Grundrechtscharta, in: Eilmansberger/Herzig (Hg), Soziales Europa. Beiträge zum 8. Österreichischen Europarechtstag, 2009, 132)

4. Die Einführung von sozialen Grundrechten in Österreich

Die Zeit scheint also reif für soziale Grundrechte, für Solidarität als Recht. Was an einem solchen Status Quo jedoch stört, ist die Art und Weise, wie dieses Recht „erfunden“ worden ist, wie die sozialen Grundrechte unter Ausschluss der Öffentlichkeit angeordnet werden sollen. Es gab nie eine breite Diskussion über Fragen wie „Welche Rechte sind uns wichtig?“, „Was macht für uns das Zusammenleben im Staat aus?“ oder „Was bin ich bereit zu geben, worauf würde ich zum Nutzen anderer verzichten?“. Die Konstitution von Solidarität wird verwiesen auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtes. Soziale Grundrechte sind aber etwas anderes als die „klassischen“ liberalen Freiheitsrechte: Freiheitsrechte verpflichten den Staat (und letztlich die Bürgerinnen) zur Untätigkeit, zum „In-Ruhe-Lassen“ – das ist für die Einzelnen relativ leicht zu erfüllen. Soziale Rechte dagegen verpflichten zur Tätigkeit, zum Teilen, zum Verzicht – das erfordert vielfach ein bei weitem höheres Engagement jedes Menschen.

Es wäre also wichtig, die Diskussion um soziale Grundrechte aus den Expertinnen-Zirkeln zu holen und in der Zivilgesellschaft zu führen. Es geht dabei nicht nur um Fragen der Rechtstechnik und der Formulierung, sondern zuerst darum, sich Klarheit zu verschaffen, was wir (als die „Nation“) überhaupt wollen, was Solidarität für uns bedeutet, wie weit wir solidarisch zu sein bereit sind.

Bislang wurden in der Debatte über soziale Grundrechte nur eingefahrene Wege gewählt, nur über Rechte und Pflichten gesprochen, die seit langem Standard der sozialen Ausstattung eines demokratischen Industriestaates sind. Die einzelnen Tracks von Momentum 10 lassen demgegenüber Ansätze erkennen, die einen anderen, zusätzlichen Zugang zu einer solidarischen Verfassung offen legen könnten. Aspekte internationaler Solidarität, Anerkennung von nicht-staatlichen „communities“, betriebliche Demokratie oder die Chancen der Empathie sollten auch auf die Möglichkeit hin befragt werden, ob sie als soziale Grundrechte gut aufgehoben wären.